
Allgemeine Geschäftsbedingungen von pepkonzept

- 1 Zusammenarbeit
- 2 Mitwirkungspflichten des Kunden
- 3 Termine
- 4 Leistungsänderungen
- 5 Vergütung
- 6 Rechte
- 7 Schutzrechtsverletzungen
- 8 Rücktritt
- 9 Haftung
- 10 Erstellungsleistungen
- 11 Hostingleistungen
- 12 Abwerbungsverbot
- 13 Geheimhaltung, Presseerklärung
- 14 Schlichtung
- 15 Sonstiges
- 16 Schlussbestimmungen

1 Zusammenarbeit

- 1.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 1.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen pepkonzept unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
- 1.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

2 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde unterstützt pepkonzept bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen und Datenmaterial.
- 2.2 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 2.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, pepkonzept im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese pepkonzept in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass pepkonzept die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

3 Termine

- 3.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von pepkonzept nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
- 3.2 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

3.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat pepkonzept nicht zu vertreten und berechtigen pepkonzept, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. pepkonzept wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

4 Leistungsänderungen

- 4.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von pepkonzept zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber pepkonzept äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann pepkonzept von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.
- 4.2 pepkonzept prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt pepkonzept, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt pepkonzept dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt pepkonzept die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 4.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird pepkonzept dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 4.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 4.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.
- 4.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. pepkonzept wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

- 4.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von pepkonzept berechnet.
- 4.8 pepkonzept ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von pepkonzept für den Kunden zumutbar ist.

5 Vergütung

- 5.1 Die Vergütung von pepkonzept erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von pepkonzept, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. pepkonzept ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von pepkonzept erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.
- 5.2 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von pepkonzept getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von pepkonzept für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 5.3 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6 Rechte

- 6.1 pepkonzept gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.
- 6.2 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. pepkonzept kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

7 Schutzrechtsverletzungen

- 7.1 pepkonzept stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei, soweit dies durch pepkonzept zu vertreten ist. pepkonzept ist nicht verpflichtet, vom Kunden bereitgestellte Materialien (z.B.: Bilder, Multimediale Inhalte, Ton, Text, Programme, Musik etc.) auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Der Kunde wird pepkonzept unverzüglich über evt. geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde die Agentur nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
- 7.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf pepkonzept - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

8 Rücktritt

Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn pepkonzept diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

9 Haftung

- 9.1 pepkonzept haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet pepkonzept nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.2 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Soweit ein darüber hinausgehender Schaden entstehen kann, auch im Falle dessen, dass das Verschulden von pepkonzept über leichte Fahrlässigkeit hinausgeht, hat der Kunde einen Hinweis auf den möglichen Haftungsumfang zu erteilen, damit pepkonzept Vorkehrungen zur Versicherung des Schadens treffen kann. Dies gilt auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. pepkonzept ist berechtigt, die Kosten einer im Einzelfall abzuschließenden Versicherung vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 9.3 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet pepkonzept insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 9.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von pepkonzept.

10 Erstellungsleistungen

Diese Bedingungen regeln ergänzend das Erbringen von Erstellungsleistungen. Erstellungsleistungen sind Programmierungen von Web-Anwendungen, Programmen und Software jeglicher Art; jegliche Gestaltungsleistung insbesondere Screendesign, sowie Fotografien und Erstellung von Texten insbesondere Werbetexte; Installationen, Inbetriebnahmen, Anpassungen und Support von und für jegliches Software- und Hardwareprodukt.

11 Leistungen

- 11.1 Die pepkonzept wird für den Kunden Erstellungsleistungen erbringen.
- 11.2 pepkonzept bietet an, nach Abschluss der Erstellungsleistungen für den Kunden die Pflege dieser Leistungen zu übernehmen.
- 11.3 pepkonzept ist berechtigt, die Erstellungsleistung mit einem auf pepkonzept hinweisenden Urheberrechtsvermerk unter Verwendung des eigenen Logos und Anbringung eines Links zu versehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Vermerk zu entfernen oder umzugestalten.

12 Test

- 12.1 Auf Wunsch von pepkonzept übernimmt es der Kunde als selbständige Pflicht, bei der Überprüfung der Erstellungsleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit mitzuwirken (Test).
- 12.2 Gibt der Kunde ihm im Rahmen des Tests erkennbare nachteilige Abweichungen der Erstellungsleistungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit nicht zu Protokoll, so gelten die Erstellungsleistungen hinsichtlich dieser nicht gemeldeten Abweichungen als vertragsgemäß erbracht.

13 Gewährleistung

- 13.1 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben.
- 13.2 Die Gewährleistung von pepkonzept richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie beginnt mit der Ablieferung der Erstellungsleistung, spätestens mit der Abnahme durch den Kunden. Verlangt der Kunde Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache), so kann pepkonzept nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfreie Erstellungsleistungen liefern. Es ist zum heutigen Stand der Technik nicht möglich die Erstellungsleistungen absolut mängelfrei zu erbringen, deshalb weist pepkonzept den Kunden darauf hin, sorgfältig mit der Erstellungsleistung sowie gelieferter Hard- und Software umzugehen, insbesondere tägliche Datensicherungen durchzuführen sowie geeignete Soft- und Hardwaresysteme zum Schutz vor Datenverlust und Missbrauch einzusetzen.
- 13.3 Mängel müssen pepkonzept innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen, schriftlich gemeldet werden. Soweit der Kunde Kaufmann ist und die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels versäumt, gilt die Leistung in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, liefert pepkonzept kostenlos Ersatz. pepkonzept ist berechtigt, nach seiner Wahl statt der Lieferung von Ersatzware nachzubessern. pepkonzept ist verpflichtet, das Wahlrecht spätestens vierzehn Tage nach Zugang der schriftlichen Mängelanzeige bei pepkonzept auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Kunden über. Schlägt die wiederholte Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) zu verlangen.
- 13.4 pepkonzept kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hoch ist.
- 13.5 pepkonzept haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von pepkonzept erbrachten Erstellungsleistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- 13.6 Der Kunde wird pepkonzept bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 13.7 Der Kunde muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programmstand übernehmen, soweit dies nicht zu unangemessenen Anpassungs- und/oder Umstellungsproblemen führt.

- 13.8 Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung von pepkonzept zuzuordnen ist, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Mangelbehebung entstandenen Aufwendungen von pepkonzept zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen belastet werden.

14 Schlichtung

- 14.1 Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
- 14.2 Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
- 14.3 Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle des Deutscher Multimedia Verband e.V., Kaistraße 14 in 40221 Düsseldorf anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.
- 14.4 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.
- 14.5 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

15 Sonstiges

- 15.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 15.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 15.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 15.4 pepkonzept darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. pepkonzept darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Sämtliche Vereinbarungen entfalten nur dann Rechtsform, wenn Sie schriftlich geschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Abweichung vom Schriftformerfordernis. Zur Wahrung der Schriftlichkeit genügt die Übersendung mittels e-mail, soweit nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist oder durch Vertrag vereinbart wurde. Jede Seite ist berechtigt im Einzelfall – auch nach Erhalt einer e-mail – eine schriftliche Erklärung im Sinne der §§ 126 bis 126b BGB zu verlangen. Wird dieses Verlangen umgehend gestellt, so hängen die Rechtswirkungen eines per email versandten Schreibens davon ab, dass die Erklärung in verlangter oder vergleichbarer Form ohne weitere Verzögerung abgegeben wird und dem Vertragspartner zugeht. Abweichungen von dieser Vereinbarung und Kündigungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- 16.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 16.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16.5 Soweit der Kunde Kaufmann ist oder seinen allgemeinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist für alle Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Gericht örtlich und sachlich zuständig, bei dem pepkonzept seine Niederlassung hat.